



Inhalt

• Wissenswertes	2
Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes	2
Bundeskartellamt richtet Aufbaustab für Wettbewerbsregister ein	2
• Recht	3
Auftragswertberechnung für Leistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben werden kann.....	3
Kündigungsregelung kann unzumutbares Kalkulationsrisiko darstellen!	3
• International.....	4
Aus der EU	4
Webportal zu „Innovation Procurement“ im Digitalsektor.....	4
EU- Kommission- Webportal der für bessere Rechtsetzung.....	4
• Aus den Bundesländern	5
Bayern: Änderungen im VHB Bayern	5
Schleswig-Holstein: Wertgrenzen werden verlängert	5
• Veranstaltungen.....	6
Hamburger Vergabetag 2018	6
SESAM öffne Dich - Öffentliche Ausschreibungen effektiv nutzen!.....	6
2. BauMonitoring Kongress.....	6
Tag der öffentlichen Auftraggeber 2018	7



Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes

Am 18.10.2017 ist im Bundesgesetzblatt (BGBl I, 3555) die „Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes“ (E-Rechnungsverordnung ERechV) verkündet worden. Die Verordnung tritt ab dem 27.11.2018 für Bundesministerien und Verfassungsorgane in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung verpflichtet, elektronische Rechnungen zu akzeptieren. Die Verpflichtung zur Ausstellung elektronischer Rechnungen besteht jedoch erst ab dem 27.11.2020. Für alle übrigen Bundesstellen gelten die neuen Regelungen ab dem 27.11.2019.

Grundsätzlich gilt die Verordnung für alle Rechnungen, mit denen Lieferungen oder sonstige Leistungen abgerechnet werden und die nach der Erfüllung von öffentlichen Aufträgen sowie zu Konzessionen ausgestellt wurden. Mit der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung ab 27.11.2020, müssen Rechnungssteller die Rechnungen gegenüber den Rechnungsempfängern in elektronischer Form ausstellen und die zu übermitteln. Sie können sich hierbei der Dienstleistung von Rechnungssendern bedienen. Rechnungsempfänger müssen demgegenüber die ausgestellten und übermittelten Rechnungen unter Nutzung eines Verwaltungsportals nach § 4 Absatz 3 der E-RechV elektronisch empfangen können.

Ausnahmen von der Pflicht der elektronischen Rechnungsstellung bestehen u.a. bei Direktvergaben bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro, bei sicherheitsrelevanten Aufträgen mit geheimhaltungsbedürftigen Rechnungsdaten sowie bei Angelegenheiten des Auswärtigen Dienstes.

Neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen haben die künftig auf elektronischem Wege übermittelten Rechnungen darüber hinaus zusätzliche Mindestangaben zu enthalten. Hierzu zählen u.a. eine Leitweg-Identifikationsnummer, Bankverbindungsdaten, Zahlungsbedingungen und die De-Mail-Adresse bzw. eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers. Die zusätzliche Angabe der Lieferantenummer sowie der Bestellnummer ist dann in die elektronische Rechnung mit aufzunehmen, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei der Beauftragung übermittelt wurden.

Die rechtliche Grundlage der Verordnung bildet die Ermächtigung des neuen § 4a Abs. 3 E-Government-Gesetzes, der im Rahmen des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen“ geschaffen wurde.

Bundeskartellamt richtet Aufbaustab für Wettbewerbsregister ein

Das Bundeskartellamt hat nunmehr einen Aufbaustab eingesetzt, der die neue Abteilung zur Einrichtung des am 29.07.2017 beschlossenen bundesweiten Wettbewerbsregisters vornehmen soll. Leiter des Aufbaustabes ist Kai Hooghoff, Leiter der Zentralabteilung des Bundeskartellamtes. Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes sagte dazu u.a.: *„Das Wettbewerbsregister wird es öffentlichen Auftraggebern künftig ermöglichen, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Regelverstößen gekommen ist. Das Instrument kann so einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Kartellverstößen leisten. Ich gehe davon aus, dass das Wettbewerbsregister durch die neue Transparenz auch die präventive Wirkung der Strafgesetze und des Kartellrechts erheblich verstärkt. Das Gesetz sieht vor, dass unsere neue Abteilung und das elektronische Register 2020 funktionsfähig sein sollten.“* Quelle: Pressemitteilung Bundeskartellamt vom 23.10.2017

Für die Einführung des Registers sind in 2018 einmalig rd. 3,8 Mio € notwendig, um die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Für den Betrieb sind 29,6 Personalstellen geplant. Die jährlichen Betriebskosten belaufen sich auf insgesamt rd 2,3 Mio €. Quelle: BT Drucksache 18/12051 vom 24.04.2017

unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw17-de-wettbewerbsregister/501804>



Auftragswertberechnung für Leistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben werden kann

Ansatz eines lediglich möglichen, aber unwägbaren Gesamtumfangs bleibt außer Betracht

Sachverhalt:

Die Vergabestelle plant städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen mit einem Volumen von 4.389.630 Euro und schreibt die "Sanierungsträgerdienstleistungen", die bei einer angenommenen Gesamtlaufzeit von 10 Jahren auf 313.080 Euro (netto) geschätzt werden, im nationalen Verfahren aus. Der Antragsteller gibt zwar ein Angebot ab, rügt aber, dass nicht nach EU-Recht vergeben werde. Da die Vergabestelle nicht abhilft, legt der Antragsteller einen Nachprüfungsantrag ein. Er meint, der genannte Auftragswert überschreite den EU-Schwellenwert von 209.000 Euro netto. Die Vergabestelle trägt vor, der relevante geschätzte Auftragswert sei – bezogen auf die 313.080 Euro (netto) - lediglich die 6%-ige Kappungsgrenze für die maximale öffentliche Förderung. Ein Gesamtpreis könne infolge des unklaren Umfangs der Sanierungsmaßnahmen sowie der Unsicherheit, ob die öffentliche Förderung überhaupt über den Gesamtzeitraum gewährt werde, nicht angegeben werden. Es sei daher zulässig, den Auftragswert über den 48-fachen Monatswert mit rund 122.000 Euro (netto) anzunehmen.

Beschluss:

Vergabekammer und OLG geben der Vergabestelle Recht. Vor Beginn eines Verfahrens hat der öffentliche Auftraggeber den voraussichtlichen Gesamtwert seiner zu beschaffenden Leistung zu schätzen und dies entsprechend zu dokumentieren. Bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert der Laufzeit dieser Aufträge und bei einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert (§ 3 Abs. 11 VgV). Aus dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln (beispielsweise hier: Sanierung eines Stadtviertels) lassen sich unter Umständen keine Rückschlüsse auf den Auftragswert ziehen. Der Auftraggeber muss dann anhand objektiver Kriterien eine ernsthafte Prognose über den voraussichtlichen Auftragswert erstellen oder erstellen lassen. Die Prognose zielt darauf ab festzustellen, zu welchem Preis die in den Vergabeunterlagen beschriebene Leistung voraussichtlich unter Wettbewerbsbedingungen beschafft werden kann. Heranzuziehen sind vom öffentlichen Auftraggeber objektive Kriterien, aufgrund der aktuellen Marktlage. Es ist eine sorgfältige betriebswirtschaftliche Finanzplanung von ihm durchzuführen. Dies ist ausführlich und ordnungsgemäß in der Vergabeakte zu dokumentieren. Das Umgehungsverbot – also den Wert in der Absicht zu schätzen oder aufzuteilen, um die Anwendung von Vergabebestimmungen zu umgehen – gilt auch hier. In einem Nachprüfungsverfahren trägt die Vergabestelle dafür die Darlegungs- und Beweislast.

Praxistipp:

Das Vergabenachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer ist nur für Verfahren nach EU-Recht eröffnet. Sollte die Vergabestelle allerdings unzulässiger Weise national ausgeschrieben haben, können Bieter gleichwohl einen Antrag stellen. Die Vergabekammer prüft dann quasi als „Vorfrage“, ob die Vergabestelle bei korrekter Anwendung der EU-Vorschriften

OLG Celle, Beschl. v. 29.06.2017 (Az.: 13 Verg 1/17)

Kündigungsregelung kann unzumutbares Kalkulationsrisiko darstellen!

Vertragsfreiheit des Auftraggebers ist vergaberechtlich eingeschränkt

Sachverhalt:

Die Vergabestelle schrieb Verpflegungsleistungen EU-weit im Offenen Verfahren aus. Der den Vergabeunterlagen beigefügte Vertrag enthielt zum einen eine sechsmonatige Probezeit, innerhalb derer dem Auftraggeber die sachgrundlose Kündigung mit eintägiger Frist möglich sein sollte. Zudem war dem Auftraggeber ein Recht zur Kündigung im Falle organisatorischer Änderungen im eigenen Bereich eingeräumt, insoweit mit Monatsfrist. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers als Folge derartiger Kündigungen waren ausdrücklich ausgeschlossen. Ein am Auftrag interessiertes Unternehmen beanstandete die dargestellten Klauseln als vergaberechtswidrig. Nachdem seine Rüge erfolglos blieb, leitete es ein Nachprüfungsverfahren ein.

Beschluss:

Mit Erfolg! Zwar sind aus den Ausschreibungsbedingungen resultierende Preis- bzw. Kalkulationsrisiken grundsätzlich vom Bieter zu tragen. Sie können aber, so die Vergabekammer, unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit beanstandet werden. Eine ordnungsgemäße Kalkulation ist wegen fest gelegter Kündigungsrechte durch den Auftraggeber unzumutbar, wenn der Kündigungsgrund – wie im zu entscheidenden Fall - außerhalb der Sphäre des Auftragnehmers liegt.

Praxistipp:

Bieter haben einen Anspruch darauf, ihre Angebote auf einer gesicherten Kalkulationsgrundlage erstellen zu können. Diesen Anspruch können sie, wie der vorliegende Fall zeigt, notfalls auch mithilfe der Vergabekammer im laufenden Verfahren durchsetzen. Vergabestellen sollten sich immer vor Augen führen, welche Folgen bestimmte Vorgaben ihrer Leistungsbeschreibung bzw. ihrer Vertragsregelungen auf die Kalkulation des Bieters haben. Dies nicht zuletzt im eigenen Interesse, denn: selbst wenn Bieter ihre Rechte nicht vor der Vergabekammer erstreiten - jedenfalls „preisen“ sie in ihre Angebote ein. Am Ende des Tages bezahlt daher der Auftraggeber für seine „Flexibilität“.

VK Nordbayern, Beschl. v. 31.05.2017 (Az.: 21.VK-3194-05/17)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

Aus der EU

Webportal zu „Innovation Procurement“ im Digitalsektor

Das Portal beinhaltet Informationen zur Funktionsweise spezieller Verfahren von „Innovation Procurement“ im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und Erläuterungen der diesbezüglichen Ziele der EU-Kommission. Zu finden sind auch Hinweise auf Fördermittel im Bereich der IKT bzw. des Digitalen Binnenmarktes auf Studien, Praxisbeispiele, Rechtstexte und Empfehlungen hinsichtlich „Innovation Procurement“.

„Innovation Procurement“ betrifft neben der mit der Vergaberechtsreform 2016 eingeführten „Innovationspartnerschaft“, auch die Vorgehensweisen bei der „vorkommerziellen Auftragsvergabe“ („Pre-Commercial Procurement – PCP“ sowie der „Public Procurement of Innovative solutions – PPI“).

PCP soll genutzt werden, wenn noch keine marktgängigen Lösungen bestehen und Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nötig sind. Die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Lösungen können so ermittelt werden. Nach Auffassung der EU-Kommission lässt sich so das Risiko bei der schrittweisen Produktentwicklung von der Design-Phase über Prototypen bis hin zu ersten Produkttests vermindern.

Die Kommission geht davon aus, dass PPI zur Anwendung kommt, wenn für die Erfüllung bestehender Anforderungen innovative Lösungen in Betracht kommen, welche kurz vor einer Serienreife stehen oder in sehr geringem Umfang schon auf dem Markt verfügbar sind. Möglich ist auch der sich ergänzende Einsatz von PCP und PPI durch den öffentlichen Auftraggeber. Zur Website gelangen Sie unter www.tinyurl.com/y9rlzy3x

EU- Kommission- Webportal der für bessere Rechtsetzung

Die EU-Kommission hat eine neue zentrale Webseite für Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge zur EU-Gesetzgebung eingerichtet. Diese ist Teil der Anstrengungen der Kommission zur „Besseren Rechtsetzung“, die hinsichtlich der Erarbeitung und Bewertung von Rechtsvorschriften der EU Wert auf Transparenz, solide Fakten und die Meinung von Öffentlichkeit und Interessenträgern legt. Bürger, Unternehmen und Interessenvertreter können über das Portal ihre Meinung in den Rechtsetzungsprozess der EU einbringen. Das gilt sowohl für die sich in der Vorbereitungsphase befindlichen neuen EU-Rechtsvorschriften, einschließlich für delegierte Rechtsakte und Durchführungsakte, als auch für Verbesserungsvorschläge zu bereits bestehenden EU-Rechtsvorschriften.

Die Website umfasst verschiedene Bereiche der Beteiligung wie z.B., Kommentare betreffend Ideen für neue Rechtsvorschriften, Konsultationen im Rahmen von Folgenabschätzungen, Konsultationen zu Legislativvorschlä-

gen der Kommission, Konsultationen zu Bewertungen und Eignungsprüfungen von Vorschriften oder Rückmeldung, Verbesserungsvorschläge zu bestehenden Rechtsvorschriften oder zu sonstigen Dokumenten der Kommission. Zum Portal gelangen Sie unter www.tinyurl.com/y9cueldc



Aus den Bundesländern

Bayern: Änderungen im VHB Bayern

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weist hinsichtlich der Fortschreibung des VHB Bayern darauf hin, dass infolge des Inkrafttretens des Bauvertragsgesetz (§§ 650a - 650h BGB) zum 01.01.2018 zur Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B in den Bauverträgen Anpassungen in den Formblättern des Vergabehandbuchs Bayern für Bauleistungen (VHB Bayern) erforderlich sind. In Vorgriff auf die Fortschreibung des VHB Bayern werden die aktualisierten Formblätter und einzelne Richtlinien mit Stand "Oktober 2017" eingeführt.

Die Dokumentation der Änderungen können Sie dem OBBS IIZ5-40012.1-1 vom 25.10.2017 entnehmen. Dieses finden Sie unter der Rubrik „Vergabehandbuch“. <http://www.innenministerium.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>

Weitere Änderungen betreffen:

036, R011, Nrn. 1.1 und 2, Okt. 2017, redaktionell

037, 121, Buchstabe u), Okt. 2017, Link auf FB 124 aktualisiert

038, 122, Buchstabe u), Okt. 2017, Link auf FB 124 aktualisiert

039, R012, Nrn. 2 und 6, Okt. 2017, redaktionell

040, R012Wa, Nr. 2.5, Okt. 2017, redaktionell

Die Änderungen werden im Änderungsdienst im VHB Bayern aufgeführt. Zur aktuellen Version des VHB Bayern gelangen Sie [hier](#). Bei Fragen zum VHB Bayern wenden Sie sich bitte an vergabehandbuch@stmi.bayern.de

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116 - 3172

Schleswig-Holstein: Wertgrenzen werden verlängert

Anlässlich des „9. Vergaberechtstages Schleswig-Holstein“ am 09.11.2017 hat der Referent York Burow vom Wirtschaftsministerium des Landes bekannt gegeben, dass die derzeit gültigen **Wertgrenzenregelungen des Landes aus § 9 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) unverändert verlängert** werden. Die Verlängerung gilt allerdings nur bis zum 01. Oktober 2018, da dann die SHVgVO außer Kraft tritt. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Ordnungsblatt ist vorgesehen. Burow weiter: „Entsprechend dem Koalitionsvertrag soll ein neues mittelstandsfreundliches Vergaberecht gestaltet werden. Hierbei soll auf vergabefremde Kriterien verzichtet werden.“ Das Wirtschaftsministerium wird daher noch in diesem Jahr eine entsprechende Kabinettsvorlage einbringen. Hierbei wird der vergabespezifische Mindestlohn des Landes von derzeit 9,99 € (Bundesmindestlohn: 8,84 €) allerdings nicht angetastet. Die Einführung der UVgO wird daher auch erst „im Zuge des neuen Vergaberechts geschehen“. Dies dürfte seiner Einschätzung nach erst im zweiten Halbjahr 2018 der Fall sein. Das Ministerium sehe auch keinen dringenden Handlungsbedarf, da mit der VOL/A 1. Abschnitt eine „bekannte und bewährte“ Ordnungsregelung vorliegt. Auf dem „9. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein“ wurden weitere, interessante Vorträge gehalten. U.a. zu „Beschleunigungsmöglichkeiten im Vergabeverfahren“ (Herr Wagner-Cardenal), „Aktuelle Rechtsprechung zu Zuschlagskriterien u.a.“ (Herr Dr. Scharf) und „Vergabeerfolg auf Pump – Eignungsleihe“ (Herr Prof. Dr. Raabe). Der Vortragsband kann per Mail beim Veranstalter abgefordert werden: vergaberechts-tag.sh@dreso.com.

Der „10. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein“ findet am **15.11.2018** als Ganztagesveranstaltung in der IHK Kiel statt. Die ABST SH ist dann erstmals Mitveranstalter.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, ABST SH, info@abst-sh.de, www.abst-sh.de



Veranstaltungen

Hamburger Vergabetag 2018

Ende Januar 2018 diskutieren öffentliche Einkäufer, Vergaberechtler und -berater sowie Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verbänden mit namenhaften Richtern der Vergabesenate über aktuelle Rechtsfragen und die einschlägige Spruchpraxis.

Am 1. Tag runden **das Vorab-Programm** mit den Workshops „Vergaberecht für Einsteiger“ und „Vergaberecht für Fortgeschrittene“ sowie der Abendempfang zum Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmenden mit Verleihung des Hamburger Vergabepreises die Agenda ab.

Am 2. Tag werden nachmittags in Workshops verschiedene Themen des öffentlichen Auftragswesens praxisnah beleuchtet.

Veranstaltungsort: Handelskammer Hamburg
Datum: 25. – 26.01.2018
Referent/in: diverse
Anmeldung: nähere Informationen sowie zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#).

SESAM öffne Dich - Öffentliche Ausschreibungen effektiv nutzen!

Die Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH sowie die Enterprise Europe Network Berlin-Brandenburg laden sowohl Einsteiger als auch bereits erfahrene Interessenten dazu ein, Grundregeln und Verfahren, die im Umgang mit dem öffentlichen Auftragswesen beachtet werden müssen, kennenzulernen bzw. bestehendes Wissen zu vertiefen. Dabei stehen die praktische Herangehensweise an und der Umgang mit den EU-Regeln bei der Auftragsbearbeitung im Mittelpunkt des Seminars. Weitere Schwerpunkte sind innovative Beschaffung als auch grenzüberschreitende Vergabemärkte zwischen Deutschland und Polen. Unterstützt wird die Veranstaltung durch die Zenit GmbH sowie die Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.

Veranstaltungsort: Berlin (der genaue Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben)
Datum: Donnerstag, 23. November 2017, 10:00 bis ca. 17:00 Uhr
Referent/in: diverse
Teilnehmerentgelt: 120,-€ zzgl. MwSt / Achtung: begrenzte Teilnehmeranzahl
Anmeldung: nähere Informationen sowie zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#)

2. BauMonitoring Kongress

Der BauMonitoring e.V. (BMeV) entwickelt Standards im Risikomanagement für (regulierte) Immobilienfinanzierer und Investoren. Bereits mit dem 1. BauMonitoring Kongress im Mai 2017 haben Spitzenreferenten und über 100 Teilnehmer eine breite Resonanz hervorgerufen. Dieses erfolgreiche Format wird nunmehr mit dem 2. BauMonitoring Kongress fortgesetzt.

Veranstaltungsort: Meliá Hotel, Düsseldorf
Datum: 30.11.2017, 09:00 Uhr bis ca. 16:30 Uhr
Referent/in: diverse
Anmeldung: nähere Informationen sowie zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#)

Tag der öffentlichen Auftraggeber 2018

Der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) führt zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) **seit dem Jahr 2002 den Tag der öffentlichen Auftraggeber** durch. Auf der Veranstaltung treffen sich Entscheider des öffentlichen Auftragswesens, um aktuelle Themen, Praxisbeispiele und Trends in der öffentlichen Beschaffung zu diskutieren.

Die Experten des Kompetenzzentrums innovative Beschaffung (KOINNO) informieren über die neuesten Handlungshilfen, Instrumente und Checklisten zur innovationsorientierten öffentlichen Beschaffung. Die Veranstaltung bietet den Beteiligten eine Plattform, um sich über die Herausforderungen und Chancen moderner, digitalisierter Beschaffungsprozesse auszutauschen und ihre Erfahrungen zu teilen.

Veranstaltungsort: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin
Datum: 07.02.2018, 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Referent/in: diverse
Anmeldung: nähere Informationen sowie zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#).